

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 66 (1972)

Artikel: Das Formularbuch des Lausanner Officialates aus dem frühen 16. Jahrhundert
Autor: Lehnherr, Yvonne
Kapitel: B: Bischofsurkunden, Notariatsinstrumente
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129507>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nen¹. Nach dem Inhalt dieser Formulare bitten die Bewohner eines Dorfes den Offizial um Hilfe gegen eine Ungezieferplage; dieser befiehlt dem Ortsgeistlichen, über die Schädlinge einen Exorzismus auszusprechen und sie zur Aburteilung vor Gericht zu zitieren, wo sie von einem Prokurator vertreten sein sollen. Schließlich wird das Ungeziefer in der Person des Prokurators aufgefordert, die Gegend innerhalb von vierundzwanzig Stunden zu verlassen, andernfalls sie alle kirchlichen Strafen bis zum Anathem zu gewärtigen haben.

B) *Bischofsurkunden, Notariatsinstrumente*

Neben den Formularen, als deren Absender der Offizial genannt ist, enthält die Sammlung einige Urkunden, die in keiner unmittelbaren Beziehung zur Tätigkeit des geistlichen Richters stehen. Es handelt sich um zwei Bischofsurkunden, um einige Notariatsinstrumente, um eine liturgische Formel² und um die schon erwähnte chronikalische Eintragung, welche die Aufnahme Jean Benoîts in das Schreiberkollegium bezeugt³.

Die ältere der beiden Bischofsurkunden stammt von Benoît de Montferrand (1476–1491) und verurkundet die Übergabe eines vom Bischof gefangen gehaltenen Verbrechers an dessen Landesherrn unter gleichzeitigem Erlaß der Strafe⁴, während die zweite den Bischof Sebastian de Montfalcon zum Aussteller hat und die Übertragung der Pfarrei Saint Germain in Pully an den Kanoniker Pierre Favre betrifft⁵.

Die Notariatsinstrumente dagegen lassen sich wieder nach ihrem Inhalt zu Gruppen zusammenziehen.

Unter den beiden *Littere creationis* findet sich zunächst die Ernennungsurkunde Jean Benoîts zum geschworenen Notar des Offizialats-

¹ M. BESSON, «L'excommunication» des animaux au moyen âge, in RHV 43 (1935) p. 3–14; B. DE CHASSENEUZ, Consili Lyon 1531, p. 14 ss.; J. EVEILLON, Traité des excommunications et monitoires, p. 520; A. FRANZ, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter II, Freiburg i. Br. 1909, p. 150 ss. Barthélemy de Chasseneuz hat sich 1531 als erster Jurist mit den Tierexkommunikationen befaßt und Bedenken angemeldet. – Im Anschluß an ihn vor allem haben die Theologen des 16. Jahrhunderts die Gültigkeit der Tierexkommunikationen verworfen; cf. auch schon THOMAS VON AQUIN, Summa theologica, IIa IIae, q. XC, a. 3.

² Nr. 68, cf. oben p. 34 Anm. 5.

³ Nr. 147, cf. oben p. 145.

⁴ Nr. 76.

⁵ Nr. 143.

gerichts von Lausanne ¹; darin inseriert ist der Eid, mit welchem er sich verpflichtet, für die Ausfertigung von Instrumenten nur ungebrauchtes Pergament zu benützen, den Inhalt von Testamenten allein unter den vom Gesetz vorgeschriebenen Umständen bekannt zu geben und stets objektiv zu handeln. – Ganz ähnlich ist ein zweites Ernennungsinstrument für einen geschworenen Notar abgefaßt, womit diesem das Recht zuerkannt wird, im ganzen Gebiet der Diözese Lausanne zu urkunden ².

Mit einem Instrumentum adeptionis wird die Eignung und Einweisung in ein Benefizium bestätigt. Die drei Beispiele der Sammlung belegen den ganzen Vorgang, der mit der Bitte um Einsetzung in das Amt auf Grund einer päpstlichen Bulle beginnt ³ und nach der Prüfung und Annahme des Petenten ⁴ mit der Bestätigung über dessen vollzogene Einsetzung ⁵ abschließt.

Eine letzte Gruppe von Notariatsinstrumenten umfaßt Vollmachten (Instrumenta procurationis), wofür die Sammlung je ein Beispiel für einen Klostersvisitator und gleichzeitigen Verteidiger vor Gericht ⁶, für den Inhaber ⁷ und für den Vertreter einer kirchlichen Pfründe ⁸ enthält.

C) Register

In die inhaltliche Betrachtung des Formularbuches muß auch das von Jean Benoît angelegte Register (f. LXI–LXVI) einbezogen werden, da es einen Teil des Ganzen darstellt und für die Interpretation der Formulare nicht ohne Wert ist. Dazu bedarf es zunächst einiger allgemeiner Feststellungen. Es handelt sich um ein Sachregister, das alphabetisch nach denjenigen den Inhalt betreffenden juristischen Stichwörtern angelegt ist, die sich größtenteils schon in den Formularüberschriften finden ⁹. Aufgenommen sind, allerdings mit bestimmten Ausnahmen, die Formulare bis und mit Nummer 146, was dem Inhalt des Hauptteils der

¹ Nr. 140, cf. oben p. 140s.

² Nr. 151.

³ Nr. 130.

⁴ Nr. 129.

⁵ Nr. 131.

⁶ Nr. 108.

⁷ Nr. 111.

⁸ Nr. 112.

⁹ Dabei ist zu beachten, daß die Ausdrücke *forma* (Nr. 26, 50, 61, 86), *littere* (Nr. 146) und *instrumentum* (Nr. 111) in den Überschriften im Register zugunsten des nachfolgenden juristischen Terminus, beispielsweise *monitionis*, fallen gelassen worden sind.